



An die Mitglieder
des Deutschen Bundestages

Frau Renate Künast
Herrn Harald Ebner
Frau Filiz Polat
Herrn Oliver Krischer
Herrn Friedrich Ostendorff
Herrn Markus Tressel
Frau Beate Müller – Gemmeke

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E- Mail



DATUM 20. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in unserer gemeinsamen Telefonkonferenz mit dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft bin ich bereits auf einige Ihrer Fragen eingegangen, die Sie in den vergangenen Tagen wegen der Auswirkungen der Corona-Krise auf unsere landwirtschaftlichen Betriebe, an mich gerichtet haben. Gerne beantworte ich nunmehr zusammenhängend Ihre Fragen zu dem Konzeptpapier, dass ich gemeinsam mit Herrn Bundesminister Seehofer und in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut (RKI) und dem Deutschen Bauernverband (DBV) erarbeitet habe.

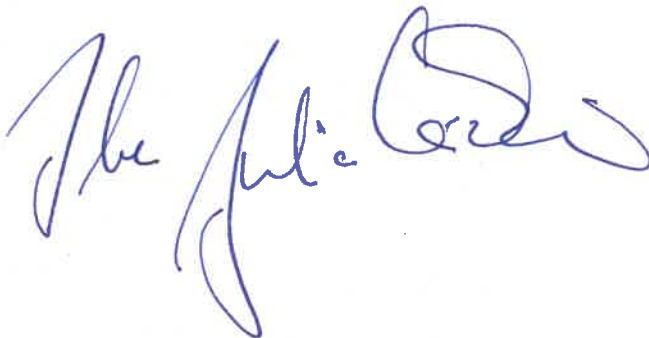
Gestatten Sie mir eingangs noch eine Vorbemerkung: Unser gemeinsames Ziel ist die Ermöglichung einer sicheren Einreise und eines sicheren Aufenthalts von Saisonarbeitskräften in Deutschland unter den derzeitigen Bedingungen der Corona – Krise. Zur

Einbringung der Ernten, zum Säen und Pflanzen ist unsere Landwirtschaft dringend auf Saisonarbeitskräfte angewiesen. Auch im Sinne der Ressourcenschonung, im Sinne regionaler und saisonaler Produktion und entsprechenden Konsums. Der sichere Aufenthalt von Saisonarbeitskräften in Deutschland und die Beachtung eines ausreichenden Gesundheitsschutzes kann unter den derzeitigen Bedingungen nur durch das Zusammenwirken aller Beteiligten, d. h. der landwirtschaftlichen Betriebe, ihrer Beschäftigten, der Verbände, der zuständigen Stellen auf örtlicher, Landes- und Bundesebene gelingen. Hierzu soll das Konzeptpapier einen Beitrag leisten. Es ist als Hilfestellung gedacht, damit die landwirtschaftlichen Betriebe allen Vorgaben rund um die Einreise, Beschäftigung und Unterbringung von Saisonarbeitskräften nachkommen können. Denn nur so kann ein ausreichender Gesundheitsschutz der hier lebenden Bevölkerung sowie der ausländischen Saisonarbeitskräfte sichergestellt werden. Im Übrigen gilt diese Herausforderung nicht nur für die landwirtschaftliche Branche. Auch ausländische Pflegekräfte zum Beispiel stehen vor ähnlichen Fragestellungen.

Das Konzeptpapier kann selbstredend nicht alle landesspezifischen und regionalen Besonderheiten im Detail berücksichtigen. Die Einhaltung von Gesundheits- und Arbeitsschutzstandards liegt auch bisher schon in der Verantwortung der Betriebe und der Kontrolle durch die Arbeitsschutz- und Gesundheitsbehörden. Hierzu bedarf es der engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Verbänden, Betrieben und örtlichen Gesundheitsbehörden.

Da Sie sich freundlicherweise damit einverstanden erklärt haben, werde ich dieses Schreiben auch dem Vorsitzenden des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft, Herrn MdB Alois Gerig zur Weiterleitung an alle Mitglieder des Ausschusses zur Verfügung stellen.

Mit herzlichen Grüßen





A: Fragen zur Einreise

Vorankündigung der Saisonarbeitenden

Wie wird die gegenseitige Ansteckungsgefahr beim Transport im Flugzeug verhindert?

Für den sicheren Flug der Saisonarbeitskräfte sind die Fluggesellschaften und Abflughäfen auch unter Infektionsschutzgesichtspunkten verantwortlich. Nach uns vorliegenden Informationen stehen die Unternehmen mit den Fluggesellschaften in Kontakt. Eine Option ist auch ein zusätzlicher Gesundheitscheck beim Einstieg.

Welche Flughäfen kommen für das „Listenverfahren“ in Frage und weshalb erfolgt die Auswahl mit Bauernverbänden?

Eine Einreise ist nach einer Entscheidung der Bundespolizei über die Flughäfen Berlin-Schönefeld, Düsseldorf, Frankfurt-Hahn, Hamburg, Karlsruhe/Baden-Baden, Leipzig/Halle und Nürnberg möglich. Die Koordination des Listenverfahrens erfolgt durch den Berufsstand, um einen lückenlosen und transparenten Informationsfluss zur Bundespolizei zu gewährleisten. Um ein einheitliches Verfahren sicherzustellen, das wegen des begrenzten Kontingents notwendig ist, ist eine zentrale Erfassung durch eine Stelle notwendig. Diese koordinierende Rolle nimmt der Deutsche Bauernverband e.V. (DBV) auch für Nichtmitglieder wahr. Dem Bauernverband ist es in wenigen Tagen gelungen, ein Internetportal aufzubauen.

Welche Bedarfe wurden nach aktuellem Stand durch die Bundesländer angezeigt bzw. durch die Bundesregierung abgefragt?

Wie erfolgt die Zuteilung auf die Bundesländer, gibt es hierfür einen nach Bundesländern differenzierten Schlüssel und wie erfolgt die Zuteilung auf die Betriebe?

Das Verfahren führt der DBV durch. Der DBV hat für die Anmeldung der Saisonarbeitskräfte durch die Betriebe ein Portal freigeschaltet (www.saisonarbeit2020.bauernverband.de), auf dem die Betriebe ihren konkreten

Bedarf anmelden unter Angabe der Flugdaten und des Flughafens, auf dem die Saisonarbeitskräfte ankommen. Anonyme Voranmeldungen sind nicht möglich. Nach jetzigem Stand ist das April-Kontingent noch nicht ausgeschöpft.

Einreisekontrolle

Auf welcher Rechtsgrundlage wird das neue Verfahren, insbesondere die Anforderung an Gesundheitsschutz/-kontrolle, erlassen, und wie wird die Rechtfertigung der aufrecht erhaltenen Einreisesperren begründet (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u./o. 2 IfSG)?

Die Maßnahmen für den Gesundheitsschutz bei Einreise wurden zwischen BMI und BMEL abgestimmt. Das RKI war in die Beratungen einbezogen. Für die einreiserechtlichen Fragestellungen ist grundsätzlich das BMI verantwortlich. Die Anforderungen an den Gesundheitsschutz und die Kontrollmaßnahmen tragen dem Gedanken Rechnung, dass der Ausbreitung des Virus durch ausreichende Hygienestandards entgegen gewirkt werden muss. Auch die von den Innen- und Gesundheitsministerien von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitete Musterverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus sieht entsprechende Kontrollen vor.

Wieso wird die Sicherstellung des Verfahrens zum Gesundheitscheck im Rahmen der Einreisekontrolle den Arbeitgebern und landwirtschaftlichen Betrieben überlassen und nicht den zuständigen Behörden?

Das Verfahren ist durch die Arbeitgeber zu organisieren und erfolgt in enger Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsämtern. Bei Verdachtsfall auf Infizierung entscheidet das örtliche Gesundheitsamt über die konkreten weiteren Maßnahmen. Die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen auch hinsichtlich des Gesundheitschecks muss im Zusammenwirken der Betriebe mit den örtlichen Behörden sichergestellt werden.

Wie und in welcher Form erfolgt der Gesundheitscheck/Untersuchung nach welchen Kriterien, und werden hier die Anforderungen des IfSG erfüllt? Welche Behörden sind hierfür zuständig, und welche fachlichen Anforderungen bestehen an das durchführende Personal (Qualifikationsvoraussetzungen)?

Der Gesundheitscheck ist durch medizinisches Personal durchzuführen. Die Ergebnisse müssen dokumentiert werden. Wie der Gesundheitscheck im Einzelnen durchgeführt wird und welche Maßnahmen erforderlich sind, ist mit den örtlichen Gesundheitsämtern zu klären, denen die Ergebnisse der Gesundheitschecks übermittelt werden müssen.

B: Fragen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz in Betrieb und der Unterkunft

Vor der Einreise

Wird sichergestellt, dass alle einreisenden Saisonarbeitskräfte krankenversichert sind, und ist zwingend vor der Einreise eine A1-Bescheinigung zur Sozialversicherung vorzulegen?

Arbeitgeber mussten auch schon vor der Corona-Krise einen Krankenversicherungsschutz für ihre Saisonarbeitskräfte nachweisen. Hier ergeben sich durch das neue Verfahren keine Änderungen. Da ausländische Saisonarbeitskräfte in der Regel kurzfristig beschäftigt sind, besteht keine Sozialversicherungspflicht. Arbeitgeber schließen daher Sammelkrankenversicherungen mit privaten Versicherungen ab.

Beförderung zum Betrieb

Welche Mindestanforderungen werden an den Transport vom Flughafen zum Betrieb gestellt, und wie wird das durch wen kontrolliert?

Auch beim Transport gelten die generellen RKI-Empfehlungen zur Minimierung des Infektionsrisikos. Die Abholung der Arbeitnehmer am Flughafen erfolgt durch die Betriebe oder einen von diesen Beauftragten (keine Einzelreise). Sie haben entsprechend der RKI-Empfehlungen Mindestabstände in den Fahrzeugen zu gewährleisten.

In den Unterkünften

Wie viele Personen dürfen in einem Zimmer gemeinsam wohnen, und was bedeutet die Zimmerbelegung mit maximal ‚halber Kapazität‘ in Fällen mit einer bisherigen Belegung in Mehrbettzimmern von z.B. 10-20 Personen?

Es besteht eine zwingende Unterkunfts- und Arbeitsteam-Einteilung. Die Arbeiten erfolgen in gleichbleibenden, möglichst kleinen Gruppen. Bezogen auf die Arbeitsteams können die Gruppen bis zu 20 Personen umfassen. Die Zimmerbelegung erfolgt bezogen auf die bisherige Zimmerbelegung mit maximal halber Kapazität. Dies bedeutet beispielsweise: dass bei einem vorherigen 4-Bett-Zimmer, dann nur noch eine 2er-Belegung erfolgt. Eine Ausnahme gibt es nur noch bei Familien.

Wie und durch welche Behörden erfolgen die Kontrollen der Auflagen und in welcher Regelmäßigkeit?

Die zuständigen Arbeitsschutzbehörden sowie der Zoll werden diese Arbeitsbedingungen – wie auch bisher schon – kontrollieren. Es gelten auch für Saisonarbeitnehmer alle arbeitsrechtlichen Schutzrechte sowie Hygiene- und Abstandsgebote, die bei inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anzuwenden sind. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Vorgaben einzuhalten.

Wie soll die Umsetzung der Vorschriften zur Isolation, Hygienevorgaben in den Unterkünften sichergestellt und kontrolliert werden?

Die Verantwortung für die Umsetzung haben die Betriebe. Kontrollen erfolgen wie bisher durch die zuständigen Behörden.

Beim Arbeiten

Wie sollen die geltenden Abstandsgebote bei landwirtschaftlichen Arbeiten, beispielsweise auf Pflanzmaschinen, eingehalten und kontrolliert werden?

Die Arbeiten sollen soweit möglich mit Mindestabstand von 2 m erfolgen. Bei geringerem Abstand als 1,5 m (außerhalb der festen Teams) ist Verwendung von Mundschutz und Handschuhen oder Schutzscheiben/-folien (z.B. an Sortiermaschinen) vorgesehen.

Welche maximalen täglichen Arbeitszeiten und welche Ruhezeiten werden vorgegeben, um den Saisonarbeitskräften die notwendige Erholung zu gewährleisten?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine Rechtsverordnung erlassen, die ab 10. April 2020 für bestimmte Tätigkeiten und für einen befristeten Zeitraum bis 30. Juni 2020 Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes zulassen. Es sind Ausnahmen von den Höchstarbeitszeiten, den Mindestruhezeiten sowie vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen geregelt.

Gegenüber den geltenden Regelungen sind bis Ende Juni 2020 insbesondere folgende weitergehende Ausnahmen zugelassen, die auch für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft gelten.

- Die werktägliche Arbeitszeit kann auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden.
- Die tägliche Ruhezeit darf um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wobei eine Mindestruhezeit von neun Stunden nicht unterschritten werden darf.

Verpflegung/Einkauf

Wie wird sichergestellt, dass die Verpflegung und der Einkauf innerhalb der 14tägigen Quarantäne, nicht vom Lohn abgezogen werden und keine überhöhten Preise für Verpflegung und andere Bedarfe des täglichen Lebens bezahlen müssen, weil sie die Unterkunft nicht verlassen dürfen?

Gemäß der Vereinbarung haben die Übernahme der Einkäufe für die Saisonkräfte oder Gestellung der Verpflegung während der ersten 14 Tage durch den Betrieb zu erfolgen. Nach unverändert geltender Rechtslage besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Anrechnung der Sachleistungen wie Verpflegung und Unterkunft auf das Arbeitsentgelt. Voraussetzung dafür ist, dass die Anrechnung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart wurde und der Inhalt der Vereinbarung im Arbeitsvertrag niedergelegt ist. Da die Saisonarbeitskräfte während der 14-tägigen faktischen Quarantäne einer Beschäftigung nachgehen, gelten auch für diesen Zeitraum keine Besonderheiten.

Werden die geplanten neuen Schutzregelungen, im Entwurf der Novelle des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zur Umsetzung der europäischen Entsende-richtlinie vorgesehen sind, angewandt?

Ausländische Saisonarbeitskräfte sind bei Landwirten als Arbeitgeber in Deutschland angestellt und somit nicht grenzüberschreitend entsandt.

Im Krankheitsfall

Wie sollen landwirtschaftliche Betriebe eine Isolation von Arbeitnehmern im Verdachtsfall gewährleisten?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ausreichend räumlich getrennte Unterbringungsmöglichkeiten für Verdachts- und Krankheitsfälle vorzuhalten. Tritt ein Verdachtsfall auf, gilt Folgendes:

- Bei begründetem Verdacht auf Infizierung eines Arbeitnehmers mit dem Coronavirus ist dieser umgehend zu isolieren, ein Arzt zu kontaktieren, damit der Arbeitnehmer auf das Virus getestet werden kann.
- Zusätzlich sollte das gesamte Team isoliert und ebenfalls auf das Virus getestet werden.
- Die Meldung beim Gesundheitsamt erfolgt durch den behandelnden Arzt. Ggf. kann der Arbeitgeber das Gesundheitsamt selbst informieren und das weitere Vorgehen absprechen.